

Ein erster Schritt führt nicht ins Ziel

Eine Reform des Rechts der notwendigen Verteidigung wurde schon viele Jahre lang gefordert und diskutiert und gefordert und diskutiert. Ein echter Leidensdruck war in diesem Bereich auf Seiten des Gesetzgebers, insbesondere auch aus fiskalischen Gründen, niemals vorhanden, so dass sich dieser erst durch die EU-Richtlinie 2016/1919 zum Handeln gezwungen sah. Seit dem 13.12.2019 gelten nun etliche neue Regeln für das Recht der Pflichtverteidigung und insofern kann nach 1 ¼ Jahren eine erste Bilanz gezogen werden.

Was die Erweiterung der Beiordnungsfälle angeht, etwa schon bei Verfahren vor dem Schöffengericht (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO), war dies ein wichtiger Schritt für den Schutz der Beschuldigten im rechtsförmigen Verfahren. Auch die Vorverlegung des Beiordnungszeitpunktes hat sich grundsätzlich positiv ausgewirkt, obgleich diese Regelung nicht bereits überall durchgesiekt ist, wie beispielsweise das Schreiben einer Oberstaatsanwältin aus dem Juni 2020 zeigt, die mitteilt, auf die »Anregung, bereits im Ermittlungsverfahren als notwendiger Verteidiger beigeordnet zu werden«, später zurückzukommen. Dies mag aber auch damit zu tun haben, dass die Strafverteidigerzunft von diesen neuen Möglichkeiten seit deren Bestehen noch allzu zurückhaltend Gebrauch macht, obwohl sie bei Einstellung des Verfahrens im Ermittlungsverfahren die finanzschwachen Mandanten stark zu entlasten geeignet sind.

Hinsichtlich der Veränderungen, die nur in einer Übernahme der ständigen Rechtsprechung in den Gesetzestext bestanden, haben sich erwartbar keine besonderen Entwicklungen ergeben. Falls die Hoffnung bestanden haben sollte, die Qualität der Pflichtverteidigung dadurch zu verbessern, dass nur ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein an der Übernahme von Pflichtverteidigungen interessierter und hierzu geeigneter Rechtsanwalt ausgewählt werden kann (§ 142 Abs. 6 S. 2 StPO), so ist zu konstatieren, dass sich am Auswahlverhalten der Richter durch die Gesetzesänderung nichts geändert hat. Hier bleibt weiterhin das Problem der fehlenden Transparenz bei der Auswahl des Pflichtverteidigers. Dass Transparenz auch in der Justiz bisweilen notwendig ist, zeigt der Fall des Frankfurter Oberstaatsanwalts, der angeblich bei der Vergabe von Gutachteraufträgen jahrelang mitverdient hat, indem er an der Sachverständigengesellschaft heimlich, still und leise persönlich beteiligt war. Der ehemalige Münchener Generalstaatsanwalt *Nötzel* äußerte dazu, dass ein solches Fehlverhalten geeignet sei, »an den Grundfesten des Vertrauens in die Integrität der Justiz zu rütteln. Deshalb tun hier kühles Blut und vollständige Transparenz not« (NJW-aktuell 38/2020). Sodann schlug er das Führen einer Liste vor, die früh auf Unregelmäßigkeiten aufmerksam machen könnte. So wie bei der Verbindung von Staatsanwalt und Gutachter sollte auch die Verbindung von Strafrichter und Verteidiger transparent gemacht werden, wenn schon nicht – wie seinerzeit im Vorfeld der Gesetzesänderungen vom Strafrechtausschuss des DAV und dem Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen gefordert – die Zuständigkeit für Beiordnungen generell verändert wird.

Insgesamt ist zu sagen, dass die Gesetzesänderungen in mancher Hinsicht ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung waren. Die weiterhin wünschenswerten Veränderungen im Recht der notwendigen Verteidigung werden dann sicherlich in Zukunft erneut gefordert und diskutiert und gefordert und diskutiert werden.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Jochen Thielmann, Wuppertal